

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Die Gemeindeversammlung hat am 28. September 2021 die Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, bestehend aus Bauzonenplan (1:2500), Kulturlandplan (1:5000) und Bau- und Nutzungsordnung (BNO) für das gesamte Gemeindegebiet in Villmergen mit Ausnahme von fünf Rückweisungen beschlossen. Über die fünf Rückweisungsanträge wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 beschlossen, ein Antrag wurde wiederum zurückgewiesen. Über den Antrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 wie folgt beschlossen,

- Unterschutzstellung des Substanzschutzobjektes Nr. 908 auf der Parzelle 5262 (Schultheiss), Ortsteil Hilfikon
Beschluss: Ablehnung der Ausscheidung des Gebäudes Nr. 908 auf der Parzelle 5262 (Wohn- und Ökonomieteil) im Ortsteil Hilfikon als kommunales Schutzobjekt.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurden diese Beschlüsse rechtsgültig. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diese Beschlüsse innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Beschluss nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG). Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.

Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist in der Bauverwaltung eingesehen werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Gemeinde Villmergen
Der Gemeinderat